

Das Kuratorium der „Stiftung zur Förderung der Kultur und der Erwachsenenbildung in Ostholstein“ hat in seiner Sitzung am 24. August 2004 folgende Schulordnung der Kreismusikschule Ostholstein beschlossen:

Schulordnung der Kreismusikschule Ostholstein

1. Name, Träger und Sitz der Schule

- 1.1 Die Schule trägt den Namen „Kreismusikschule Ostholstein“ und ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stiftung zur Förderung der Kultur und der Erwachsenenbildung in Ostholstein. Sie ist gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613).
- 1.2 Die Schule hat ihren Sitz in Eutin.

2. Aufgaben

- 2.1 Die Kreismusikschule Ostholstein soll durch einen regelmäßigen Unterricht musikalische Fähigkeiten von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen erschließen und fördern. Diese Aufgabe erfüllt sie unabhängig von dem Musikunterricht in den allgemeinbildenden Schulen. Die Kreismusikschule dient nicht dazu, eine Berufsausbildung zu vermitteln. Als Kinder und Jugendliche gelten Teilnehmerinnen und Teilnehmer bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres; als Erwachsene gelten Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Vollendung des 25. Lebensjahres.
- 2.2 Die Kreismusikschule arbeitet nach einem einheitlichen Konzept in den als Musikschulorte festgesetzten Städten und Gemeinden des Kreises mit dem Ziel einer gleichmäßigen Versorgung des Kreisgebietes.

3. Schulleitung

- 3.1 Die Schulleitung besteht aus der pädagogischen Leiterin / dem pädagogischen Leiter der Kreismusikschule und der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer der Stiftung zur Förderung der Kultur und der Erwachsenenbildung in Ostholstein.
- 3.2 In den Musikschulorten können von der pädagogischen Leiterin / dem pädagogischen Leiter der Kreismusikschule Fachbeauftragte berufen werden, die für örtliche Fragen zuständig sind und die Schulleitung in wichtigen Fachfragen beraten; sie sollen Fachpädagogen sein.

4. Unterricht

- 4.1 Die Kreismusikschule ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen und arbeitet nach dessen Strukturplan und Richtlinien. Daneben bilden der von den Stiftungsgremien beschlossene Haushaltsplan und der Unterrichtsplan den Rahmen für die Arbeit der Kreismusikschule Ostholstein.
- 4.2 Die Kreismusikschule wird in den folgenden vier Leistungsstufen betrieben:
1. Grundstufe (musikalische Früherziehung / Grundausbildung / Musikgarten)
 2. Unterstufe (Einzel- oder Gruppenunterricht im Hauptfach / Ensemble und Ergänzungsfächer)
 3. Mittelstufe (Einzelunterricht im Hauptfach / Ensemble und Ergänzungsfächer)
 4. Oberstufe (Einzelunterricht im Hauptfach / Ensemble und Ergänzungsfächer)
- 4.3 Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt:
- | | |
|---|----------|
| a) Für Klassen der musikalischen Früherziehung / Grundausbildung | 60 Min. |
| b) für Klassen der Kurse „Musik und Bewegung in Kindergärten“ und „Musikgarten“ | 45 Min. |
| c) für Klassen „Kinderchor“ | 45 Min. |
| d) für Orff-Spielkreise / Rhythmik | 45 Min. |
| e) für Instrumentalgruppenunterricht, Zusatzfächer und Spezialkurse | 45 Min. |
| f) für den instrumentalen Einzelunterricht | |
| - 1 Stunde | 45 Min. |
| - 2/3 Stunde | 30 Min. |
| - 1 1/3 Stunde | 60 Min.* |

- * Darf nur zur intensiven Förderung fortgeschrittener Schülerinnen und Schüler (z. B. zur Vorbereitung auf ein Musikstudium) nach vorheriger Prüfung eingerichtet werden.
- 4.4 Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht, der Ensemblearbeit, den Ergänzungsfächern sowie Konzerten und Vorspielen verpflichtet.
- 4.5 Zu den Ergänzungsfächern können auch Teilnehmerinnen und Teilnehmer zugelassen werden, die keinen Instrumentalunterricht an der Kreismusikschule erhalten. Gebührenfreiheit besteht in diesem Falle nicht.
5. Begründung des Unterrichtsvertrages
- 5.1 Für die Teilnahme am Unterricht der Kreismusikschule ist der vorherige Abschluss eines Unterrichtsvertrages erforderlich. Der Vertrag kommt zustande, wenn die schriftliche Anmeldung (Antrag auf Abschluss des Unterrichtsvertrages) durch die Stiftung zur Förderung der Kultur und der Erwachsenenbildung in Ostholstein - Kreismusikschule Ostholstein - angenommen wird. Die Annahme erfolgt durch die Einberufung der Teilnehmerin / des Teilnehmers zum Unterricht. Der gesetzliche Vertreter bzw. die volljährige Teilnehmerin / der volljährige Teilnehmer ist drei Monate an ihren / seinen Antrag gebunden. Erfolgt die Einberufung der Teilnehmerin / des Teilnehmers nach Ablauf dieser Frist, so stellt die Einberufung den Antrag auf Abschluss des Unterrichtsvertrages dar. Mit Unterrichtsbeginn nimmt der gesetzliche Vertreter bzw. die volljährige Teilnehmerin / der volljährige Teilnehmer den Antrag an.
Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Unterrichtsvertrages besteht nicht.
- 5.2 Die Antragsteller erkennen durch Unterschrift die Schulordnung und die Gebührenordnung der Kreismusikschule Ostholstein in der jeweils durch die Stiftungsgremien beschlossenen Fassung als Vertragsgrundlagen an.
- 5.3 Der Unterrichtsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und endet nach den Regelungen gemäß Ziff. 6.
- 5.4 Über die Aufnahme entscheidet die pädagogische Leiterin / der pädagogische Leiter nach folgenden Grundsätzen:
- Für die Unterrichtsfächer der einzelnen Musikschulorte werden Wartelisten geführt. Die Aufnahme für das Unterrichtsfach ist in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen vorzunehmen.
 - Anmeldungen von Schülerinnen und Schülern, die im unmittelbaren Anschluss an die Elementarbildung in der Grundstufe in die Unterstufe aufgenommen werden möchten, gehen den Anmeldungen zu a) vor.
 - Von den Verfahren zu a) und b) darf nur abgewichen werden, wenn sonst eine vertretbare Zusammensetzung einer Unterrichtsgruppe nicht erreicht wird.
6. Beendigung des Unterrichtsvertrages
- 6.1 Die Kündigung des Unterrichtsvertrages muss schriftlich erfolgen, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Quartalsende. Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Einzelunterricht können insbesondere dann vorzeitig aus der Kreismusikschule entlassen werden, wenn die dadurch freiwerdende Unterrichtsstunde durch eine neue Teilnehmerin bzw. einen neuen Teilnehmer belegt werden kann. Die pädagogische Leiterin / der pädagogische Leiter kann in begründeten Fällen Ausnahmen von der Kündigungsfrist nach Satz 2 zulassen.
- 6.2 Der Unterrichtsvertrag über die Teilnahme am Unterricht der musikalischen Früherziehung / Grundausbildung endet
- nach Bewältigung des vorgesehenen Unterrichtsprogramms (nach ca. 2 Jahren) oder
 - durch Kündigung gemäß Ziff. 6.1 Satz 2.
Die Kreismusikschule zeigt den genauen Zeitpunkt des Vertragsendes an.
- 6.3 Die ersten vier Unterrichtsstunden seit Aufnahme gelten als Probezeit. Innerhalb dieses Zeitraumes kann der Unterrichtsvertrag ohne Einhaltung der Kündigungsfrist gemäß Ziff. 6.1

gekündigt werden. In diesem Fall ist lediglich die Anmeldegebühr nach den Bestimmungen der Gebührenordnung für die Kreismusikschule Ostholstein zu entrichten.

- 6.4 Aus besonderem Grunde, z. B. bei längerfristigem Ausfall von Lehrkräften, die nicht vertreten werden können, kann die Kreismusikschule die betroffenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer vom Unterricht beurlauben. Für den Beurlaubungszeitraum entfällt die Gebührenpflicht.
- 6.5 Der Kurs „Musikgarten“ umfasst 16 Unterrichtsstunden á 45 Minuten Dauer und endet mit Erteilung der 16. Unterrichtsstunde. Die ersten drei Unterrichtsstunden des Kurses gelten als Probezeit. Wird der Unterricht durch schriftliche Erklärung innerhalb der Probezeit beendet, so sind 3/16 der Gebühr gemäß Tarif-Nr. 7 des Tarifes zur Gebührenordnung für die Kreismusikschule Ostholstein zu zahlen. Nach Ablauf der Probezeit ist eine Kündigung des Unterrichtsvertrages für den Kursus nicht zulässig.
- 6.6 Eine Teilnehmerin / ein Teilnehmer kann von dem Besuch der Kreismusikschule dauernd oder zeitweilig ausgeschlossen werden
- bei grober Disziplinlosigkeit
 - bei mangelnder Begabung
 - bei mangelndem Fleiß
 - nach mehrmaligem unentschuldigtem Fehlen im Unterricht
 - wenn trotz Mahnung die Unterrichtsgebühren nicht gezahlt werden.

Eine Entscheidung über den Ausschluss trifft in den Fällen a) bis d) die pädagogische Leiterin / der pädagogische Leiter der Kreismusikschule nach Anhörung der zuständigen Lehrkraft und im Falle e) die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer. Sie ist schriftlich zu begründen.

- 6.7 Bei zeitweisigem Ausschluss tritt keine Minderung in der Höhe der Gebührenschild ein.

7. Unterrichtsgebühren

- 7.1 Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Kreismusikschule werden Unterrichtsgebühren erhoben. Die Höhe der Unterrichtsgebühren wird von der Stiftung zur Förderung der Kultur und der Erwachsenenbildung in Ostholstein in der Gebührenordnung für die Kreismusikschule Ostholstein festgelegt.
- 7.2 Fällt der Unterricht außerhalb der Ferien und der gesetzlichen Feiertage mindestens dreimal hintereinander aus Gründen, die die Kreismusikschule zu vertreten hat, aus, so werden die Gebühren für die ausgefallenen Stunden erstattet oder verrechnet.
Grundlage für die Errechnung des Erstattungsbetrages bildet die jeweilige Monatsgebühr.

8. Lernmittel

- 8.1 Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen für den Unterricht ein (eigenes) Instrument besitzen.

Instrumente können auch im Rahmen der Bestände der Kreismusikschule für eine Übergangszeit gegen eine Gebühr gemietet werden.

- 8.2 Unterrichtsmaterial (z. B. Noten, Notenhefte) ist von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Einvernehmen mit der Lehrkraft zu beschaffen.
Im Rahmen des Unterrichts der musikalischen Früherziehung / Grundausbildung erfolgt die Lernmittelbeschaffung über die Kreismusikschule. Die Lernmittel werden zum Selbstkostenpreis abgegeben.

9. Schuljahr, Ferien

- 9.1 Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.
- 9.2 Die Ferien- und Feiertagsregelungen der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gelten für die Kreismusikschule Ostholstein entsprechend. Ausgenommen davon sind die beweglichen Ferientage, bei denen in jedem Einzelfall besondere Absprachen zwischen Schulleitung, Lehrkräften und Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern zu treffen sind.

10. Gesundheitsbestimmungen
Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten) anzuwenden.

11. Aufsicht
Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

12. Inkrafttreten
Diese Schulordnung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Eutin, den 16.09.2004

Stiftung zur Förderung
der Kultur und der Erwachsenenbildung
in Ostholstein
- Der Präses -

Reinhard Sager
- Präses -